Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. Oktober 2026

1092. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus (Einlage und Zuweisung für den Behandlungs- und Nachsorgebereich 2026)

In der Schweiz erhalten die Kantone jährlich 10% des Reinertrags aus der Spirituosenbesteuerung (vgl. Art. 44 Alkoholgesetz [AlkG; SR 680]). Dieser Anteil ist gestützt auf Art. 45 Abs. 2 AlkG zur Bekämpfung des Alkoholismus, des Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs in ihren Ursachen und Wirkungen zu verwenden. Der Kanton Zürich weist seinen Kantonsanteil jeweils dem Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus zu (nachfolgend: Alkoholfonds; Bestandteil der Leistungsgruppe Nr. 3920, Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus und der Spielsucht).

Der 2026 durch den Bund ausbezahlte Kantonsanteil (Alkoholzehntel 2025) beträgt Fr. 4 261 260.

Ende 2024 erfolgte eine Nachzahlung des Bundes für den Kantonsanteil (Alkoholzehntel 2023) von Fr. 452 725 (vgl. RRB Nr. 961/2025). Im Rahmen des Budget 2026 wurde hinsichtlich der Verwendung und Verteilung der aus dieser Nachzahlung resultierenden Mittel beschlossen, einen Anteil von Fr. 389 344 zu verwenden. Somit erhöht sich der durch den Bund ausbezahlte Kantonsanteil von Fr. 4 261 260 um Fr. 389 344 Damit stehen für dieses Jahr Fr. 4 650 604 für die Ausschüttung zur Verfügung.

Da Guthaben von Fonds im Fremdkapital seit 2017 zum Kontokorrentzinssatz von 0% verzinst werden, kommen keine weiteren Erträge hinzu. Gemäss dem mit RRB Nr. 2587/1998 festgelegten Verteilschlüssel soll der Sicherheitsdirektion 55% bzw. Fr. 2 557 832 für den Behandlungs- und Nachsorgebereich und der Gesundheitsdirektion – mit separatem Beschluss – 45% bzw. Fr. 2 092 772 für die Bereiche Prävention sowie Forschung, Aus- und Weiterbildung zugewiesen werden. Die vorgeschriebene jährliche Berichterstattung an den Bund über die Verwendung des Anteils des Kantons Zürich erfolgt durch die Sicherheitsdirektion.

Der Anteil der Sicherheitsdirektion am Alkoholzehntel soll wie folgt eingesetzt werden:

	in Franken
Öffentlich-rechtliche und private Alkoholberatungsstellen im Kanton Zürich, insgesamt	1 983 915
Forel Klinik AG, Zürich (Beitragsgesuch vom 18. Juni 2026, vgl. auch RRB Nr. 3075/1992)	410 000
IOGT Schweiz, Zürich (Schweizer Guttempler in der Nachsorgearbeit; Beitragsgesuch vom 2. Juni 2026 für ein niederschwelliges Angebot)	90 000
Fachstellen Sucht Kanton Zürich, Zürich (Beitragsgesuch vom 10. Juni 2026 für Alkohol- und andere Suchtprobleme)	30 000
Verwaltung des Alkoholfonds durch die Sicherheitsdirektion (zugunsten Leistungsgruppe Nr. 3500, Sozialamt)	25 000
Schweizer Institut für Sucht- und Gesundheitsforschung, Zürich (Beitragsgesuch vom 1. Juni 2026 für die Weiterführung der Leistungs- und Qualitätsdatenerfassung bei Alkohol- und Suchtproblemen im Kanton Zürich)	18 917
Total	**2 557 832**

Die einzelnen Beiträge an die verschiedenen öffentlich-rechtlichen sowie privaten Alkoholberatungsstellen im Kanton Zürich und alle weiteren Beiträge betragen weniger als 1 Mio. Franken und fallen gestützt auf § 39 lit. a der Finanzcontrollingverordnung (LS 611.2) in die Kompetenz der Sicherheitsdirektion.

Demnach ergibt sich folgender Bestand des Alkoholfonds:

	in Franken
Fondsbestand gemäss RRB Nr. 961/2025	2 789 344
Erträge 2026 (vom Bund ausbezahlter Kantonsanteil)	4 261 260
Aufwendungen Sicherheitsdirektion	–2 557 832
Aufwendungen Gesundheitsdirektion	–2 092 772
Fondsbestand 31. Dezember 2026	**2 400 000**

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Sicherheitsdirektion wird gestützt auf RRB Nr. 2587/1998 ein Betrag von Fr. 2 557 832 aus dem Alkoholfonds für den Behandlungs- und Nachsorgebereich 2026 zugewiesen.

II. Die Sicherheitsdirektion wird beauftragt, dem Eidgenössischen Finanzdepartement über die Verwendung des Kantonsanteils am Alkoholzehntel im Frühjahr 2027 Bericht zu erstatten.

III. Mitteilung an die Finanzdirektion, die Gesundheitsdirektion und die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli